

Die Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Dokumentations- und Meldepflichten auf dem Gebiet der Verrechnungspreise für das Jahr 2021

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung bestimmter Gesetze zur Automatisierung der Bearbeitung bestimmter Fälle durch die Landessteuerverwaltung vom 8. Juni 2022 **hat der Gesetzgeber erneut beschlossen, die Fristen für die Erfüllung der Dokumentations- und Meldepflichten auf dem Gebiet der Verrechnungspreise zu verlängern.**

In der Praxis bedeutet diese Änderung, dass die Steuerpflichtigen wie in vergangenen Jahren für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation für 2021 und somit für die Vorbereitung und Vorlage der Meldung über Verrechnungspreise (TP-R) und der Erklärung über die Erstellung des Local Files mehr Zeit haben.

Die Fristenverschiebung erfolgte für folgende Pflichten:

Local File, Erklärung und TP-R-Meldung für 2021

Die Frist für die Einreichung der **Erklärung über die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation und der Meldung über die Verrechnungspreise (TP-R)** wurde verlängert:

- **bis zum 30. September 2022** – für Steuerpflichtige, für die die Frist zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. Juni 2022 abläuft,
- **um 3 Monate** – für Steuerpflichtige, für die die Frist zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 abläuft.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Frist für die Erstellung des Local Files und die Erfüllung der oben genannten Meldepflichten für die meisten Steuerpflichtigen, deren Jahr am 31. Dezember 2021 endete, am **31. Dezember 2022** und nicht am 30. September 2022 abläuft, wie es sich aus den bisherigen Bestimmungen des KStG ergab.

Master File für 2021

Die Verlängerung der Frist für die Erstellung des Local Files bedeutet auch die Verlängerung der Frist für die Erstellung/Beifügung des Master Files.

Nach den geltenden Vorschriften haben die Steuerpflichtigen bis zum Ende des dritten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Frist für die Einreichung der Erklärung über die Erstellung des Local Files abgelaufen ist, Zeit, ein Master File zu erstellen /dem Local File beizufügen.

In der Praxis bedeutet dies für die meisten Steuerpflichtigen, deren Jahr am 31. Dezember 2022 endete, eine Verlängerung der Frist **bis zum Ende März 2023.**

Empfehlung

Allerdings, angesichts dessen, dass das Jahr 2021 ein nach wie vor besonderes Jahr für Verrechnungspreise ist, u.a. im Hinblick auf:

- die im Jahr 2021 auftretende weltweite COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft und bestimmte Branchen und folglich auf die Transaktionen von Unternehmen, die in diesen Branchen tätig sind;
- die weiterhin bestehende Notwendigkeit, die Auswirkungen der Covid-19-

Pandemie auf das wirtschaftliche Umfeld zu analysieren, was zu dem Schluss führen kann, dass neue Benchmarking-Studien erstellt werden müssen (es ist zu beachten, dass nach dem Körperschaftsteuergesetz: „Das Benchmark und die Konformitätsstudie mindestens alle drei Jahre zu aktualisieren sind, es sei denn, eine Änderung des wirtschaftlichen Umfelds, die die Analyse wesentlich beeinflusst, rechtfertigt eine Aktualisierung in dem Jahr, in dem die Änderung eintritt“);

- Verlust der Gültigkeit von Benchmarks, die von Steuerpflichtigen für die Dokumentation für 2018 erstellt wurden;
- **Die für 2021 geltenden neuen Regelungen über die sog. indirekten Steueroasen-Geschäfte, mit denen den Steuerpflichtigen eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt wird**, u.a. in Bezug auf die Entwicklung eines Verfahrens zur Überprüfung von mittelbaren Geschäften und ihrer Identifizierung und zur anschließenden Dokumentation und Meldung im TP-R-Formular (mehr dazu im [Blog](#)); und
- Änderungen im TP-R-Formular für 2021 (eine neue, erweiterte Form, die einen größeren Datenumfang erfordert, einschließlich der Daten zur Identifizierung der o.g. indirekten Steueroasen-Geschäfte).

empfehlen wir, **die Arbeiten** trotz der Verlängerung der angegebenen Fristen **so früh wie möglich zu planen**.

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

KONTAKT



Joanna Kubińska

Associate Partner

+48 502 184 882

[Email](#)

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [Abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)